

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



m | **ottostadt**
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Organisationseinheit
Sozial- und Wohnungsamt

Straße
Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Bearbeitet durch
Frau
Herr
Zimmer

E-Mail
@soz.magdeburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
		(0391) 5 40 3476	(0391) 5 40 3477	.2011

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Ihr Sohn/Ihre Tochter hat am einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen im Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg gestellt. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob das Kindergeld bei der Berechnung des Grundsicherungsanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen ist. Das hätte zur Folge, dass wir die Familienkasse um Prüfung bitten, ob eine Abzweigung des Kindergeldes für Ihr Kind gem. § 74 EStG an den Sozialhilfeträger vorgenommen werden kann.

Von der Berücksichtigung des Kindergeldes als Einkommen sieht der Sozialhilfeträger ab, wenn Sie es für Ihr behindertes Kind über dessen Grundbedarf hinaus einsetzen und das im Rahmen der Beantragung der Grundsicherung glaubhaft machen. Dazu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Eltern steht das Kindergeld zu, wenn sie über den Grundbedarf hinaus, der bereits durch Sozialleistungen gedeckt ist, Mehrausgaben mindestens in Höhe des Kindergeldes haben. Dazu zählen Unterhaltsausgaben für behinderungsbedingten Mehrbedarf und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z.B. Kultur, Sport, Erholung, Hobbys).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können nur die tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten finanziellen Mehraufwendungen für die Betreuung und den Umgang mit dem behinderten Kind anerkannt werden. Fiktive Kosten, etwa für den Zeitaufwand der Eltern, finden keine Berücksichtigung.

Das Einkommenssteuerrecht ermöglicht es, das Kindergeld an diejenige Stelle auszuzahlen („abzuzweigen“), die den Unterhalt des Kindes tatsächlich trägt. Sind die tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Eltern für den Unterhalt geringer als das Kindergeld, kann der übersteigende

Telefon (03 91) 5 40 - 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen: Stadtparkasse Magdeburg
Commerzbank Magdeburg
Deutsche Bank

Kto. - Nr. 14 000 101 BLZ: 810 532 72
Kto. - Nr. 2 002 442 BLZ: 810 400 00
Kto. - Nr. 1 178 201 BLZ: 810 700 00

Betrag abgezweigt werden. Die Prüfung obliegt der Familienkasse, die auf unseren Antrag hin tätig wird.

O.K.
Bg
Bevor das Sozial- und Wohnungsamt den Antrag auf Prüfung zur Abzweigung bei der Familienkasse stellt, geben wir Ihnen Gelegenheit, Ihre Aufwendungen aufzulisten und glaubhaft zu machen.

Dazu können Sie entsprechende Unterlagen bis zum ... bei uns einreichen.

Bitte beachten Sie, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Äußerung oder Übergabe von Unterlagen an das Sozial- und Wohnungsamt nicht besteht. Unterhaltsleistungen der Kindergeldberechtigten, die im Sozialamt nicht bekannt sind, können allerdings bei der Entscheidung, ob eine Prüfung auf Abzweigung beantragt wird, nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Dieses Schreiben dient zur Vorbereitung der verwaltungsinternen Entscheidung, ob ein Antrag auf Prüfung der Abzweigung an die Familienkasse gestellt wird. Es ist nicht rechtsmittelfähig. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die abschließende Entscheidung über eine Abzweigung nach erfolgter Prüfung ausschließlich der Familienkasse obliegt.

Ihre eingereichten Nachweise werden, wenn dem Sozial- und Wohnungsamt eine Abzweigung als gerechtfertigt erscheint, zur weiteren Bearbeitung an die Familienkasse weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

.....

14.11.11 nochmals mit Bg II abgestimmt